

# Verordnung über den landwirtschaftlichen Produktionskataster und die Ausscheidung von Zonen (Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung)

Änderung vom 14. November 2007

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die landwirtschaftliche Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

## *Art. 1* Gebiete und Zonen

<sup>1</sup> Im landwirtschaftlichen Produktionskataster wird die landwirtschaftlich genutzte Fläche in Gebiete und Zonen unterteilt.

<sup>2</sup> Das Sömmerungsgebiet umfasst die traditionell alpwirtschaftlich genutzte Fläche.

<sup>3</sup> Das Berggebiet umfasst:

- a. die Bergzone IV;
- b. die Bergzone III;
- c. die Bergzone II;
- d. die Bergzone I.

<sup>4</sup> Das Talgebiet umfasst:

- a. die Hügelzone;
- b. die Talzone.

<sup>5</sup> Das Berg- und Hügelgebiet umfasst die Bergzonen I–IV und die Hügelzone.

## *Art. 2 Abs. 1–3*

<sup>1</sup> Für die Abgrenzung und Unterteilung des Berggebietes sind in absteigender Bedeutung folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a. die klimatische Lage, insbesondere die Dauer der Vegetationszeit;
- b. die Verkehrslage, insbesondere die Erschliessung vom nächstgelegenen Dorf und vom nächstgelegenen Zentrum her;
- c. die Oberflächengestaltung, insbesondere der Anteil an Hang- und Steillagen.

<sup>1</sup> SR 912.1

<sup>2</sup> Für die Abgrenzung der Hügelzone dienen die Kriterien von Absatz 1, wobei die Oberflächengestaltung besonderes Gewicht hat.

<sup>3</sup> Die Talzone umfasst die landwirtschaftlich genutzte Fläche, die nicht einer anderen Zone zugeordnet ist.

*Art. 6 Abs. 2*

<sup>2</sup> Das Bundesamt kann im Rahmen der Kriterien nach den Artikeln 3 und 4 von sich aus oder auf Gesuch des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin die Grenzen des Sömmerungsgebietes ändern. Auf ein Gesuch um Ausschluss aus dem Sömmerungsgebiet tritt es nur ein, wenn die fragliche Fläche zwischen 1990 und 1998 nicht als Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweide genutzt wurde. Gesuche sind beim Kanton einzureichen; dieser leitet sie mit einer begründeten Stellungnahme an das Bundesamt weiter.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

14. November 2007

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz